

ANLAGE BB 1

Leistungsbeschreibung

***„Ausschreibung der Lieferung von HVO für das Liniennetz der Kommunalverkehr
Rhein-Nahe GmbH | Offenes Verfahren nach der SektVO“***

Die Auftragnehmer wird den Dieseltreibstoff HVO100 (im Folgenden auch „**HVO-Kraftstoff**“) auf den nachfolgenden Vorgaben liefern.

1) Lieferzeitraum

Grundlaufzeit: 01.01.2027 bis 31.12.2029 mit einer einseitigen Option der KRN, den Laufzeitraum bis zum 31.12.2030 zu erweitern. Die Option ist durch die KRN schriftlich bis zum 31.10.2028 auszuüben.

2) Liefervolumen

Die KRN schätzt, dass für die Grundlaufzeit der Jahre 2027-2029 ca. 1.200.000 Liter HVO100-Kraftstoff pro Jahr benötigt werden. Ein Anspruch auf eine Mindestabnahme besteht nicht. Das Liefervolumen spiegelt den derzeitigen Stand der Planung wider und kann sich im Laufe der Ausschreibung ändern.

3) Lieferung

- a) Der HVO-Kraftstoff ist zum Betriebshof des Auftraggebers, Ringstraße 128a, 55543 Bad Kreuznach zu liefern.
- b) Das Tankstellenvolumen bei der KRN beträgt ca. 200.000 Liter.
- c) Die Lieferung des HVO-Kraftstoffes hat bedarfsgerecht auf Abruf des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Abruf per E-Mail zu erfolgen.
- d) Der erste Abruf wird frühestens im 1. Quartal 2027 erfolgen.

- e) Die Lieferung erfolgt ca. 3x im Monat mit jeweils ca. 30.000 Litern HVO-Kraftstoff.
- f) Die Kosten für die Lieferungen trägt der Auftragnehmer.

4) Qualität des Dieseltreibstoff auf HVO-Basis

- a) Der Dieseltreibstoff auf HVO-Basis muss der DIN EN 15940 in vollem Umfang entsprechen.
- b) Die Mindestdichte bei 15°C darf 770 g/cm³ nicht unterschreiten. Die Kältebeständigkeit der EN15940 sind einzuhalten.
- c) Der Kraftstoff ist in ganzjähriger Winterqualität (Cloudpoint bis zu -22° Celsius oder niedriger) zu liefern.
- d) Der Kraftstoff darf nicht höher als in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft sein.
- e) Der Treibstoff muss aus 100 % nachwachsenden Rohstoffen erzeugt sein. Ein Nachhaltigkeitszertifikat (Bestätigung das flüssige Biomasse aus Abfall oder Reststoffen hergestellt wurde und nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft stammt) muss mit dem Angebot eingereicht werden.
- f) Der Kraftstoff muss über den gesamten Produktlebenszyklus eine mindestens 85-prozentige CO₂- Reduktion auf der Grundlage der RED II-Berechnungsgrundlagen im Vergleich zu fossilem Vergleichsmaterial gemäß der RED II Berechnung von durchschnittlich 94 gCO₂e/MJ aufweisen. Ein Emissionsbericht des Herstellers ist für jede Lieferung miteinzureichen. Der Emissionsbericht muss die folgenden Mindestangaben enthalten: (i) Lieferdatum; (ii) Liefermenge; (iii) Verweis zum verwendeten POS; (iv) Rohstoffart; (v) Rohstoffherkunft; und (vi) tatsächliche THG-Emissionen und Einsparungen.
- g) Rohstoffe gemäß Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II), Anhang 9 Teil A oder B (nur Rest- und Abfallstoffe). Die Verwendung von Palmöl oder Rapsöl ist ausgeschlossen.
- h) Der Auftragnehmer garantiert, dass dem Produkt kein FAME (Biodiesel nach EN 14214) zugesetzt wird.

- i) Sicherheitsdatenblätter (deutscher Sprache) in aktueller Fassung müssen vorhanden sein.

5) Qualitätskontrolle

- a) Die KRN behält sich vor Kontrollprüfungen vorzunehmen, um festzustellen ob die Güteeigenschaften des Kraftstoffes den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- b) Die KRN bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen.
- c) Die Kosten für die Kontrollprüfung (Probenahme, Versand und Transport der Proben, Prüfgebühr) trägt die KRN.
- d) Falls die gelieferte Ware nicht der Produktbeschreibung entspricht, hat der Auftragnehmer die Kosten für die Kontrollprüfung zu tragen.
- e) Sollten die geprüften Einzelkriterien nicht eingehalten werden, behält sich der Auftraggeber vor das gelieferte Produkt zu reklamieren und ggf. zurückzugeben.
- f) Der Lieferant bzw. Hersteller ist jederzeit dazu in der Lage, die Produktqualität durch ein Analysezertifikat nachzuweisen.

Hinweis: Die in dieser Leistungsbeschreibung in Bezug genommenen DIN-(EN)-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

6) Preis

Der Bieter gibt im Preisblatt als Zuschlagskriterium einen Aufschlag in Höhe von **X,xx €/100 Liter** für das Kalenderjahr 2027 an. Der im Preisblatt angegebene Aufschlag ist für das gesamte Kalenderjahr 2027 verbindlich und wird der Abrechnung der im Kalenderjahr 2027 gelieferten Mengen zugrunde gelegt.

Für die Kalenderjahre 2028 und 2029 sowie – im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber – für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag jeweils zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), Gesamtindex, des Statistischen Bundesamtes (Destatis)

angepasst. Maßgeblich ist jeweils die Veränderung des VPI im Dezember gegenüber dem Dezember des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres.

Für das Kalenderjahr 2028 wird der Aufschlag somit entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2027 gegenüber dem VPI im Dezember 2026 angepasst.

Für das Kalenderjahr 2029 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2028 gegenüber dem VPI im Dezember 2027 angepasst.

Für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2029 gegenüber dem VPI im Dezember 2028 angepasst.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$A_n = A_{n-1} \times (\text{VPI Dezember } n-1 / \text{VPI Dezember } n-2)$$

Dabei gilt:

- **A_n** = der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Aufschlag in €/100 Liter;
- **A_{n-1}** = der für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr geltende Aufschlag in €/100 Liter;
- **VPI Dezember $n-1$** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI für den Dezember des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres;
- **VPI Dezember $n-2$** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI für den Dezember des diesem vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Anpassung des Aufschlags erfolgt sowohl bei einer Erhöhung als auch bei einer Verringerung des VPI. Der Aufschlag erhöht oder vermindert sich entsprechend der prozentualen Veränderung des VPI.

Der jeweils neu berechnete Aufschlag wird auf zwei Nachkommastellen je 100 Liter gerundet.

Der jeweils angepasste Aufschlag gilt ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres.

Da der für die Berechnung maßgebliche VPI für Dezember regelmäßig erst nach dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres veröffentlicht wird, wird bis zur Veröffentlichung des maßgeblichen VPI vorläufig der für das vorangegangene Kalenderjahr geltende Aufschlag abgerechnet.

Nach Veröffentlichung des maßgeblichen VPI hat der Auftragnehmer den neu berechneten Aufschlag innerhalb von fünf Werktagen in Textform mitzuteilen und die Berechnung unter Angabe der zugrunde gelegten Indexwerte nachvollziehbar darzustellen.

Die Mitteilung des Auftragnehmers hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Höhe des Aufschlags bestimmt sich ausschließlich nach der vorstehenden Berechnungsformel und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexwerten.

Die sich aufgrund der Anpassung ergebende Differenz zwischen dem vorläufig abgerechneten und dem ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres geltenden Aufschlag wird mit der nächsten Abrechnung nach Veröffentlichung des maßgeblichen VPI ausgeglichen.

Eine Änderung des Aufschlags aus anderen Gründen als der vorstehenden Preisgleitung ist ausgeschlossen.

Wird der für die Preisgleitung maßgebliche Verbraucherpreisindex während der Vertragslaufzeit in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, ist der entsprechende Nachfolgeindex des Statistischen Bundesamtes maßgeblich. Wird kein entsprechender Nachfolgeindex veröffentlicht, ist derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index

heranzuziehen, der dem bisherigen Index hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Aussagekraft am nächsten kommt.

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Kalenderjahr 2030 nur, sofern der Auftraggeber das ihm eingeräumte einseitige Optionsrecht zur Verlängerung der Vertragslaufzeit vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2030 ausübt.